

STATUTEN STV ETTISWIL



Ausgabe November 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz	3
II. Zweck des Vereins	3
III. Vereinsstruktur.....	4
IV. Mitgliedschaft.....	4
V. Organe des Vereins	6
A. Generalversammlung	6
B. Vorstand	8
C. Technische Kommission.....	9
D. Erweiterter Vorstand	9
E. Spezialkommissionen	9
F. Revisionsstelle.....	9
VI. Verwaltung.....	10
VII. Haftung.....	10
VIII. Finanzen.....	11
IX. Schlussbestimmungen.....	12

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
STV Ettiswil	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der STV Ettiswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die Gemeinde Ettiswil.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- ☞ fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- ☞ unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- ☞ fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ☞ richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbands LU / OW / NW und sind damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- ☞ Aktivriege
- ☞ Jugendriege

Art. 7 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- ☞ **Aktivmitglieder:**
Als Aktivmitglieder gelten die Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- ☞ **Mitturnende:**
Als Mitturnende gelten die Mitglieder, die am Training teilnehmen, aber an der GV noch nicht in die Aktivriege aufgenommen werden konnten und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- ☞ **Ehrenmitglieder:**
Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS, Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
- ☞ **Passivmitglieder:**
Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.
- ☞ **Freimitglieder:**
Als Freimitglieder wurden Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Turnverband LU / OW / NW bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die Aufnahme in den Verein folgt per GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur per GV erfolgen.

Ein Austritt ist per GV möglich und ist dem VS vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Ein austretendes Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen vor der Genehmigung des Austritts nachzukommen.

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch per GV einreichen. Die Dispens gilt für ein ganzes Vereinsjahr. Die Dauer der Dispens kann maximal zwei aufeinanderfolgende Vereinsjahre betragen. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands LU / OW / NW und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig.

Sie haben das Recht eine Dispens einzureichen. Dispensierte Personen sind nicht über die SVK-STV versichert.

Mitturnende haben kein Stimm- und Wahlrecht und sind beitragspflichtig.

Aktivmitglieder und Mitturnende sind verpflichtet Arbeitseinsätze zu leisten.

Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und vom Beitrag befreit. Ein Aktiv-Ehrenmitglied ist über SVK-STV versichert.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, haben das passive Wahlrecht und sind beitragspflichtig. Sie sind nicht über die SVK-STV versichert.

Freimitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Weitere Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien oder können im Reglement zu den Statuten festgehalten werden.

V. Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ☞ Generalversammlung (GV)
- ☞ Vorstand (VS)
- ☞ technische Kommission (TK)
- ☞ Spezialkommissionen
- ☞ Revisionsstelle
- ☞ Erweiterter Vorstand

A. Generalversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel anfangs November statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- ☞ Aktivmitgliedern
- ☞ Passivmitglieder
- ☞ Frei- und Ehrenmitgliedern
- ☞ Mitgliedern des VS und der TK
- ☞ Revisionsstelle
- ☞ Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- ☞ Delegationen

Art. 16 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- ☞ Festlegung und Änderung der Statuten
- ☞ Wahl/Abwahl des Vorstandes
- ☞ Auflösung des Vereins
- ☞ Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- ☞ Wahl des* der Stimmzähler*in
- ☞ Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- ☞ Mutationen
- ☞ Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums, der technischen Leitung und technischer Leitung Jugend
- ☞ Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- ☞ Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- ☞ Genehmigung des Jahresbudgets
- ☞ Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- ☞ Wahl der Revisionsstelle
- ☞ Genehmigung des Reglements zu den Statuten
- ☞ Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- ☞ Festsetzung und Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- ☞ Wahl des erweiterten Vorstandes
- ☞ Ehrungen
- ☞ Fusionen

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mind. 15 Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.

Die ausserordentliche GV hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist die Fusion und die Statutenrevision, bei denen eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig ist.

Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 23 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist innert Monatsfrist per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg zu versenden.

Art. 24 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Der Vorstand kann

- ☞ eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- ☞ eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV analog.

B. Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- ☞ dem*der Präsident*in
- ☞ dem*der Kassier*in
- ☞ der technischen Leitung
- ☞ übrige 4 bis 9 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres*ihrer Präsident*in. Nach Möglichkeit soll jede Riege im VS vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 27 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist namentlich zuständig für

- ☞ die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten sowie dem Reglement zu den Statuten.
- ☞ die Erarbeitung von Reglementen.
- ☞ das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen und das Festhalten dessen im Reglement zu den Statuten.
- ☞ die Ernennung des erweiterten Vorstands (abgesehen von der Revisionsstelle, die durch die GV gewählt werden muss).

Art. 28 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der*die Präsident*in oder der*die Vizepräsident*in zeichnen jeweils zu zweien mit dem*der Aktuar*in und / oder dem* der Kassier*in rechtverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der*die Präsident*in und der*die Kassier*in zu zweien. Für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent hat der*die Kassier*in und der*die Präsident*in Einzelunterschrift.

C. Technische Kommission

Art. 31 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- ☞ der administrativen Leitung
- ☞ der technischen Leitung
- ☞ pro Riege mind. einen*eine Riegenverantwortliche*r

Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz der administrativen oder technischer Leitung.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- ☞ die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- ☞ Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- ☞ das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV

Art. 33 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die administrative oder technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

D. Erweiterter Vorstand

Art. 34 Erweiterter Vorstand

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können allen Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 angehören mit dessen Rechte und Pflichten.

E. Spezialkommissionen

Art. 35 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

F. Revisionsstelle

Art. 36 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder oder kann an eine externe Revisionsstelle ausgelagert werden. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 38 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS, des erweiterten Vorstands und der Kommissionen sind im Reglement zu den Statuten sowie in weiteren Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 40 Zuständigkeit

Allgemeine Reglemente (z.B. Dressreglement) können im Ermessen des VS angepasst werden. Das Reglement zu den Statuten bedarf der Genehmigung der GV.

Art. 41 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv und/oder eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind im vorstandsinternen Dokument festgelegt.

Art. 42 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 43 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 44 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst auf den 30. September.

Art. 45 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- ☞ Mitgliederbeiträgen
- ☞ Subventionen
- ☞ Erträgen des Vereinsvermögens
- ☞ Gewinn aus Veranstaltungen
- ☞ freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- ☞ Vermietung von Material

Art. 46 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- ☞ Verbandsbeiträge
- ☞ Verwaltungskosten
- ☞ Turnbetriebskosten
- ☞ Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner*innen für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten sowie der Wettkampfbekleidung
- ☞ Geräte- und Materialanschaffungen
- ☞ Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen sowie Kurskosten
- ☞ Weitere durch den VS beschlossene Ausgaben

Art. 47 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgelegt.

Art. 48 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind Ehrenmitglieder und die Mitglieder des VS ausgenommen.

Art. 49 Vermögensanlagen

Das Vereinsvermögen darf entweder in Form von Liquidität oder als Festgeld in CHF bei einer etablierten Schweizer Bank angelegt werden.

Art. 50 Fonds und Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 51 Verwaltung Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Mitgliederverbandes des Turnverbandes LU / OW / NW bzw. des STV.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen und Inventar inkl. Fonds dem Turnverband LU / OW / NW treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und sinngemäsem Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Wird innert 15 Jahren keinen gleichartigen Verein gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnverbandes LU / OW / NW über.

Art. 55 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 07.12.2002.

Sie wurden an der GV vom 04.11.2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Turnverbandes LU / OW / NW in Kraft.

Für den STV Ettiswil

.....
Ort / Datum

Präsidentin

Aktuarin

.....
Carmela Bisang

.....
Judith Widmer

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes LU / OW / NW anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

Für den Turnverband LU / OW / NW

.....
Ort / Datum

Präsidentin

Geschäftsstelle

.....
Evi Hurschler

.....
Karin Hüslér